

Grundsätze zur Förderung der „Häuser der Familie“ für das Jahr 2025

Das Land fördert nach Maßgabe der folgenden Grundsätze aufgrund von § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. Seite 632) vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte der Häuser der Familie in Rheinland-Pfalz zu folgenden Themen:

1. „Prävention von Armutsfolgen für Familien“

Armut belastet die Beziehungen von Familien und trägt zu einer Häufung von familiären Konflikten bei. Für ein gelingendes Familienleben und um Kindern in Rheinland-Pfalz gute Entwicklungschancen zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Familien Anlaufstellen und -orte haben, die geeignet sind, Entlastung zu bieten und Selbsthilfepotentiale von Familien zu stärken. Die Häuser der Familie richten sich grundsätzlich an alle Familien und unterbreiten vielfältige Angebote für unterschiedliche Zielgruppen. Sie haben gegenüber anderen Einrichtungen daher den Vorteil, dass mit der Nutzung von Angeboten speziell für Familien in Armut keine (weitere) Stigmatisierung der Familien einhergeht. Zudem existieren für die Nutzung der Angebote in der Regel keine Beschränkungen im Sinne von Bedarfsüberprüfungen. Über die Verknüpfung von Alltagshilfen und offenen Angeboten mit Angeboten der Bildung und Beratung können Schwellen für die Inanspruchnahme von Hilfs- und Unterstützungsangeboten gesenkt und Zugänge zu materiellen und sozialen Ressourcen eröffnet werden.

In diesem Themenfeld sind im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte förderfähig, die folgende Aspekte beinhalten:

- Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer und langfristiger Projekte zur Vermeidung oder Reduzierung der Auswirkungen von Armut gegeben werden. Ziel der Projekte soll die Überwindung von Ausgrenzung und die Möglichkeit der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sein.
- Menschen in Armut sollen in ihrem Selbstwertgefühl und in ihrer Resilienz gestärkt werden.
- Die Projekte sollen niedrigschwellig sein, zugehende Angebote enthalten, inklusiv ausgestaltet sein und nicht stigmatisierend wirken.
- Die Projekte sollen geeignet sein, einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Angebote für von Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen zu leisten. Zugleich sollen die Projekte zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

Bestandteil eines Projekts kann zum Beispiel sein: Ausbau der Zugangswege, Erprobung neuer Konzepte zur diskriminierungsfreien Ansprache von Familien, Ausweitung der Zielgruppen bestehender Angebote, Erweiterung der Kooperationen mit Kindertagesstätten/Schulen/weiteren kommunalen Akteuren (Ausbau der Gehstrukturen)

UND/ODER:

2. „Zeit für Familien“

Im Alltag von Familien ist Zeit eine wichtige Ressource. Denn ohne Zeit füreinander können Familien nicht existieren. Die gegenseitige Unterstützung, die Übernahme von Verantwortung und familiären Aufgaben, wie etwa Erziehung oder Pflege, aber auch das sich Vertraut- und Geborgenfühlen benötigen Zeit. Im Alltag sind Väter, Mütter und Kinder aber vielfältigen Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben ausgesetzt. Lange Arbeitszeiten, Pendelzeiten, unzureichende Betreuungsmöglichkeiten, starre Öffnungszeiten, Hausarbeiten und vieles mehr führen dazu, dass viele Eltern Zeitmangel erleben und zu wenig Zeit für ihre Familie haben.

Häuser der Familie als zentrale Anlaufstellen können Familien zeitliche Entlastung im Alltag bieten, da sie die zum Teil stark fragmentierten Angebote für Kinder, Eltern und ältere Menschen vor Ort bündeln. Indem sie bisher getrennte Angebotsstränge, z.B. der Betreuung, Kindertagespflege, Pflege, Erziehungshilfe, Gesundheitsberatung oder Familienbildung, zusammenführen und Familien Unterstützung „aus einer Hand“ zukommen lassen.

In diesem Themenfeld sind im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel Projekte förderfähig, die folgende Aspekte beinhalten:

- Es sollen Anstöße für den Aufbau neuer Projekte zur Entlastung des Alltags von Familien sowie zur Steigerung gemeinsamer Familienzeit gegeben werden. Ziel der Projekte soll der Abbau von Zeitkonflikten für Familien sein.
- Es muss sich um die Umsetzung einer neuen Idee, eines neuen Ansatzes oder eine Weiterentwicklung eines vorhandenen Konzepts im Rahmen des Themenfelds Zeit für Familien handeln. Es kann sich um neue Formen des Zugangs oder um neue Formen der Durchführung von Maßnahmen handeln. Zugleich soll das Projekt zur Übertragung auf andere Standorte geeignet sein.

Bestandteil des Handlungskonzepts kann beispielsweise sein: Randzeitenbetreuung für Kinder, Ferienbetreuung für Kinder, haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige, Angebote zur gemeinsamen Gestaltung von Familienzeit.

UND/ODER:

3. „Familienferien zu Hause – Langeweile ausgeschlossen“

Familien mit Kindern sind von den Auswirkungen der Inflation und der Energiekrise besonders betroffen. Oftmals sind keine finanziellen Mittel mehr vorhanden, um Urlaub oder besondere Aktionen in den Ferien mit der Familie zu machen.

Das Programm unterstützt daher Familieninstitutionen, die in der Ferienzeit möglichst kostenfreie Angebote für Familien und Kinder anbieten. Denn, auch wenn der Familienurlaub in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und / oder Herbstferien ausfallen oder daheim stattfinden sollte, ist das kein Grund sein, sich zu langweilen.

Förderfähig sind insbesondere:

- Angebote in den Oster-, Pfingst-, Sommer- und / oder Herbstferien
- Angebote in den Bereichen Erlebnis, Spiel, Natur, Theater und Handwerk
- Großspielgeräte, Freizeitgeräte oder ähnliche Spielgeräte, Bastelmaterial
- (Tages-)Ausflüge als Alternative zur Urlaubsreise oder Freizeit

I. Fördervoraussetzungen und Förderungsberechtigung

Die Förderung gilt für anerkannte Häuser der Familien, die in eigener Verantwortung Projekte zu den oben beschriebenen Schwerpunkten durchführen.

Der Projektzeitraum für die Ferienangebote muss zwischen dem **23. März 2026** und dem **23. Oktober 2026** liegen.

Die Förderung setzt voraus, dass die Häuser der Familie ein verbindliches Handlungskonzept mit folgenden Inhalten vorlegen:

1. Ziele, Perspektiven und Gesamtkonzept auf der Grundlage einer bewerteten Bestandsaufnahme
2. Konkrete Handlungsschritte zur Durchführung des Projekts
3. Der Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin weist die personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach und legt einen entsprechenden Kosten- und Finanzierungsplan vor. Bei den Personalkosten gilt das Besserstellungsverbot, d.h. der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTArb sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Bei Personalkosten ist der Stundenumfang sowie die Eingruppierung der Person zwingend anzugeben.
4. Das Konzept muss die Dokumentation und Auswertung des Projekts vorsehen.

II. Förderhöhe und Verfahren

1. Der Landeszuschuss erfolgt in Form einer Pauschale als Festbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 5.000 Euro für das Jahr **2026**. Die Mittel sind vorrangig zur Finanzierung des zusätzlichen personellen Aufwands und zudem für Sach- und Projektkosten zu verwenden.
2. Der Antrag ist vor Beginn des geplanten Projekts bei dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bis spätestens **31. Mai 2026** einzureichen.

Gemäß Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Von diesem Verbot kann die Bewilligungsbehörde jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf Antrag (Vorlage mindestens 4 Wochen vor Projektbeginn) bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung nach bereits erfolgtem Beginn ist nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn noch keinerlei Ansprüche auf die tatsächliche Förderung eines Projektes hergeleitet werden können.

3. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zu führen. Er enthält neben dem rechnerischen Nachweis einen Sachbericht über die Umsetzung des verbindlich erklärten Handlungskonzeptes und eine statistische Auswertung. Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens sechs Monate nach Projektende dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung vorgelegt werden.
4. Die „Dokumentation und Auswertung“ des Projekts (Punkt I.4) wird der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ seitens der Antragsteller und Antragstellerinnen zur Verfügung gestellt. Auf der Webseite der Servicestelle „Netzwerk Familie stärken“ wird eine Zusammenfassung der zentralen Projektergebnisse veröffentlicht.

III. Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2025 in Kraft **und werden für das Jahr 2026 verlängert. Änderungen sind fettgedruckt.**